

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Sendenhorst für das Haushaltsjahr 2023**

Gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen vom

#### **19.12.2022 bis einschl. 09.03.2023 während der Dienststunden**

|                       |   |
|-----------------------|---|
| montags bis mittwochs | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,      |
| donnerstags           | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie |
| freitags              | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  |

im Rathaus in Sendenhorst, Kirchstraße 1, Zimmer 201, öffentlich zur Einsichtnahme durch die Einwohner oder Abgabepflichtigen aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind an den Unterzeichner zu richten oder im vorbezeichneten Dienstzimmer zu Protokoll zu erklären. Über Einwendungen, die von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat gem. § 80 Abs. 3 GO in öffentlicher Sitzung.

Gez.  
Katrín Reuscher  
Bürgermeisterin